




# BRANDSCHUTZORDNUNG

**BRG/BORG Kirchdorf/Krems**  
Weinzierlerstrasse 22  
4560 Kirchdorf

## 1. Einleitung

Die Brandschutzordnung dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden, der Unterweisung hinsichtlich des richtigen "Verhaltens im Brandfalle" sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung und damit der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung von Menschen und Sachwerten in der Schule. An dieser Stelle wird auch auf die besondere Verantwortung jedes einzelnen Lehrers für die Sicherheit der ihm anvertrauten Schüler hingewiesen.

Als Brandschutzbeauftragte (kurz BSB) und dessen Stellvertreter sind bestellt:

<b>BRG/BORG</b>	<b>BRG/BORG und BBS</b>	<b>BBS</b>
für den pädagogischen Bereich	für den baulichen und haustechnischen Bereich	für den pädagogischen Bereich
Mag. Reinhard Dopf	Franz Wieser	Mag. Ambrosius Gruber
		
Handy: 0664/16 87 527		Handy: 0664/23 11 790

## 2. Aufgabe der BSB

### 2.1 Für den pädagogischen Bereich

- 2.1.1 Einmal jährlich die nachweisliche Information (Unterschriftenliste) des Lehrpersonals hinsichtlich der Brandschutzordnung.
- 2.1.2 Die Regelung des Verhaltens im Brandfall der während des Schulbetriebes im Schulbereich Anwesenden.
- 2.1.3 Die Veranlassung und Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen.
- 2.1.4 Die Führung des Brandschutzbuches.

## **2.2 Für den baulichen und haustechnischen Bereich**

- 2.2.0** Einmal jährlich die nachweisliche Information (Unterschriftenliste) des Schulpersonals (Reinigungs-, Verwaltungspersonal, Schulwarte und schulärztlicher Dienst) hinsichtlich der Brandschutzordnung.
- 2.2.1** Die Durchführung von Eigenkontrollen nach TRVB.
- 2.2.2.** Die Meldung der festgestellten Mängel an den Leiter der Schule, welcher die Meldung an den Schulerhalter weiterleitet und somit die Behebung veranlasst.
- 2.2.3.** Die regelmäßige Überprüfung des Brandalarmplanes, der Brandschutzordnung sowie des Brandschutzplanes auf Aktualität und nötigenfalls die Veranlassung von Änderungen über den Schulleiter.
- 2.2.4.** Die Führung des Brandschutzbuches.
- 2.2.5.** Die Anbringung des Anschlagblattes Verhalten im Brandfall" gern. Anl. 2 der TRVB N 131 zumindest in den Geschossen der Schule sowie der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes an zentraler Stelle.

## **3. Allgemeine Grundsätze des Brandschutzes**

- 3.1** Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz.
- 3.2** Fahrzeuge dürfen im Schulbereich nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- 3.3** Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten sichergestellt sein.
- 3.4** Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- 3.5** Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit Feststelleinrichtung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden, und der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.
- 3.6** Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 3.7** Hauptschalter und Absperrhähne (Strom, Wasser, Gas) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.
- 3.8** Öffensbare Stiegenhausfenster und die Auslösevorrichtungen für Brandrauchentlüftungen müssen immer frei zugänglich sein.
- 3.9** Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist mit Ausnahme der Labors, Werkstätten, Physik-, Chemie-, und Werkräume, welche für Feuerarbeiten vorgesehen sind, im gesamten Schulgebäude grundsätzlich verboten. Ausnahmen betreffen das Anzünden von Kerzen (z.B. auf Adventkränzen) im Beisein der Lehrkraft und das Hantieren mit offenem Feuer für Versuche, jeweils auf feuerfester Unterlage. Die Feuerquellen müssen im Anschluss von der Lehrkraft wieder aus der Klasse entfernt werden. Es dürfen sich keine Wachskerzen in den Klassen befinden.
- 3.10** Im gesamten Schulgebäude herrscht Rauchverbot.
- 3.11** Koch- und Wärmegeräte dürfen weder aufgestellt noch in Betrieb genommen werden, ausgenommen davon sind die Lehrküche, das Buffet in der Aula sowie die Konferenzzimmer und Verwaltungsräume.

- 3.12** Schäden und Störungen an elektrischen Betriebsmitteln, Blitzschutzanlagen, Gasgeräten, Gasleitungen oder sonstigen Brandschutzeinrichtungen sind dem Schulerhalter unverzüglich zu melden. Dieser hat für den betriebssicheren Zustand zu sorgen.
- 3.13** Bei Unterrichtsschluss sind sämtliche elektrischen Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, von der jeweils letzten Lehrkraft abzuschalten.
- 3.14** In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- 3.15** Die Lagerung leichtbrennbarer Gegenstände sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase hat ausschließlich in geeigneten Behältern und Räumen, keinesfalls in Dachböden oder auf Fluchtwegen, zu erfolgen.
- 3.16** Gasgeräte und Gasleitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten.
- 3.17** Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Flüssiggasbehälter dürfen nicht unter Erdniveau gelagert werden. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe (z.B. Seifenwasserprobe) durchzuführen.
- 3.18** Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllräumen bzw. in bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche, Schlacke, Rauchwarenreste oder zur Selbstentzündung neigende Materialien dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen dicht schließenden Deckeln aufbewahrt werden.
- 3.19** Feuer- und Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Schleifen, ...) dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Schulerhalter hievon verständigt wurde und von ihm die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden. Weiters ist die Zustimmung des BSB für den baulichen und technischen Bereich mittels Freigabeschein für den Bereich des Schulerhalters einzuholen.
- 3.20** Wahrgenommene feuergefährliche Mängel und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich den BSB und dem Schulerhalter zu melden.
- 3.21** Dekorationsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten, im Brandverhalten den Klassen B1 (schwerbrennbar), Q1 (schwach qualmend) und Tr1 (nicht tropfend) nach ÖNorm B 3800-1 entsprechen. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterial und dgl. im schulüblichen Ausmaß ist zulässig.
- 3.22** Alle Veranstaltungen im Schulgebäude sind mit dem BSB für den baulichen und haustechnischen Bereich abzusprechen.

## **4. Verhalten im Brandfall (siehe auch Anhang 2)**

### **4.1 Verhalten bei Brandausbruch**

#### **4.1.1 Ruhe bewahren!**

#### **4.1.2 Immer beachten:**

- ALARMIEREN der Feuerwehr
- erforderlichenfalls RÄUMUNGSSALARM auslösen
- RETTEN
- LÖSCHEN

#### **4.1.3 Bei Ertönen des Räumungsalarmes – Alarmzeichen SIRENENTON**

-elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in Labors, Werkstätten, Physik-, Chemie- und Werkräumen und dgl. abstellen/abschalten, Behälterventil schließen;

-Schulgebäude klassenweise unter Aufsicht der Lehrpersonen in Richtung Sammelplatz verlassen;

- ist eine Klasse ohne Aufsicht, so ist sie von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse mitzubetreuen;

-Vollzähligkeit der Schüler auf Sammelplätzen feststellen;

*Falls ein Verlassen des Schulgebäudes nicht möglich ist:*

-im Klassenraum verbleiben;

-Türen schließen, Fugen abdichten, allenfalls Fenster öffnen, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen;

**4.1.4** Bei Ertönen des Räumungsalarmes während der Pause sind die obigen Maßnahmen durch die Gangaufsicht zu veranlassen;

**4.1.5** Türen des Brandraumes schließen;

**4.1.6** Stiegenhausfenster und Rauchabzugsöffnungen öffnen;

**4.1.7** Aufzüge nicht benutzen;

**4.1.8** Der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen;

**4.1.9** Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- eigene Sicherheit beachten

- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten

- Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern durch Absperren der Gaszufuhr löschen

- leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen

- für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten

## **4.2 Maßnahmen nach dem Brand**

**4.2.1** Schulgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten.

**4.2.2** Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, Vorgesetzten und/oder einem BSB so wie den Brandermittlern der Polizei bekannt zu geben.

**4.2.3** Benützte tragbare Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

## **5. Unterweisung der Schüler und Bediensteten, Durchführung von Räumungsübungen**

**5.1** Zu Beginn jedes Schuljahres ist von der Schulleitung eine Unterweisung der Schüler und Bediensteten über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall zu veranlassen.

**5.2** In jedem Schuljahr ist eine Räumungsübung durchzuführen (siehe § 6 Abs. 2 der Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974). Der Übung hat eine Unterweisung über das Verhalten im Brandfall voran zu gehen. Die Räumungen sind unter Annahme verschiedener Brandursachen und Brandverläufe durchzuführen.

**Anhang 1 : Brandschutz- und Sicherheitsordnung für die Bereiche Chemie, Physik**

**Anhang 2 : Lesen Sie als Ergänzung und weitere Informationen : „Verhalten im Brand- und Katastrophenfall“ (Leitfaden für Lehrkräfte)**

**Anhang 3 : Aufgaben für das Schulpersonal im Brand- und Katastrophenfall**

**Anhang 4: In Arbeit**

## Anhang 1

### BRG/BORG Kirchdorf/Krems

Weinzierlerstrasse 22  
4560 Kirchdorf

# Brandschutz- und Sicherheitsordnung für die Bereiche: Chemie, Physik/Chemie

- 1 Personenkreis und Zuständigkeit
- 2 Zugang zu Räumen
- 3 Tätigkeiten in den Räumen
- 4 Verlassen der Räume
- 5 Schutz- und Sicherheitseinrichtungen
- 6 Physik: ETG, ESV, Strahlenschutz
- 7 Experimente
- 8 Schüler
- 9 Chemie: Laborordnung
- 10 Stoffe und Zubereitungen
- 11 Bereitstellung brennbarer Flüssigkeiten
- 12 Stoffe, die nicht zusammen aufbewahrt werden dürfen
- 13 Gasbrenner
- 14 Druckgasflaschen und Druckgaspackungen
- 15 Umschlossene radioaktive Stoffe
- 16 Entsorgung
- 17 Notfallplan
- 18 Verhalten im Brandfall
- 19 In-Kraft-Setzung

## 1. Personenkreis und Zuständigkeit

Diese Brandschutz- und Sicherheitsordnung gilt für alle in den Bereichen tätigen Personen, insbesondere:

- Kustoden für Chemie und Physik
- Chemielehrer
- Physiklehrer
- weitere befugte und speziell unterwiesene Lehrer
- Reinigungskräfte
- beauftragte, externe Firmen
- BSB
- Sicherheitsvertrauensperson (SVP)

In Angelegenheiten des Brandschutzes sind die Kustoden, der BSB und die SVP anzusprechen. Der BSP stellt die Übereinstimmung mit Brandschutz- und Evakuierungsmaßnahmen der Schule sicher. Maßnahmen werden durch die Schulleitung verantwortet.

## 2. Zugang zu Räumen

Für die Räume im Bereich Chemie und Physik besteht eine Zugangsbeschränkung.

Ein Verzeichnis der Berechtigten, die über einen Schlüssel verfügen, ist über das bestehende Schlüsselsystem geregelt und befindet sich in der Direktion.

Die Räume sind versperrt zu halten.

Schüler betreten und benützen die Räume nur in Anwesenheit des Chemie-/ Physiklehrers.

## 3. Tätigkeiten in den Räumen

Die Reinigung der Bereiche Chemie / Physik erfolgt lt. **Anlage 1 (Abschnitt 4)** nach durchgeführter Unterweisung und schriftlicher Kenntnisnahme durch den Schulwart / das Reinigungspersonal.

Reinigungspersonal reinigt ausschließlich freie Flächen. Dem Reinigungspersonal ist es untersagt, Gegenstände zu verstellen und Reinigungen innerhalb von Behältnissen (Schränke, Digestorium) vorzunehmen.

Die Reinigung durch Reinigungspersonal von Fenstern, von nicht freien Flächen und innerhalb von Behältnissen erfolgt nur koordiniert durch eine Fachperson (Kustos, Lehrer).

Tätigkeiten durch beauftragte Firmen erfolgen lt. **Anlage 2 (Abschnitt 4)** nach durchgeführter Unterweisung und schriftlicher Kenntnisnahme durch die Firma / die Mitarbeiter der Firma.

## 4. Verlassen der Räume

- Sind die Wasserhähne/Gashähne geschlossen?
- Sind die elektrischen Geräte abgeschaltet?
- Sind alle Gefäße mit gefährlichem Inhalt ordnungsgemäß verwahrt?
- Sind die Schränke abgeschlossen?
- Sind die Arbeitsplätze aufgeräumt und gesäubert?

## 5. Schutz- und Sicherheitseinrichtungen

Die Einrichtungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden. Die Liste lt. **Anlage 3 (Abschnitt 5)** ist Bestandteil dieser Brandschutz- und Sicherheitsordnung. Was fehlt oder nicht funktionstüchtig ist, ist dem Kustos / dem BSB / der SVP zu melden / in Stand zu setzen / zu beschaffen.

## 6. Physik: ETG, ESV, Strahlenschutz

Die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992, der Elektrotechnikverordnungen 1993, 1996 und 2002, sowie der Elektroschutzverordnung 1995 sind einzuhalten.

Die Bestimmungen des Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetzes 2002 sind einzuhalten.

## 7. Experimente

Für den experimentellen Chemie- und Physikunterricht dürfen nur jene Räume benützt werden, die für diesen Zweck bestimmt sind.

Bei Experimenten mit Brand- oder Spritzgefahr ist vom Experimentator besonders auf die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung (Schutzbrille, säurefeste Handschuhe, Arbeitsmantel) zu achten; bei solchen Experimenten sind die Schüler durch eine Schutzscheibe zu schützen.

Nach Unterrichtsschluss sind sämtliche Gashähne und Ventile zu schließen. Elektrische Geräte sind abzuschalten, soweit diese nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, z.B. Digestorium und Kühlschrank (Laborordnung).

Experimentelle Demonstrationen mit höherem Gefährdungspotential sind auf ihre pädagogische Sinnhaftigkeit zu prüfen und gegebenenfalls durch solche mit niedrigerem Gefährdungspotential zu ersetzen (zB. Farbreaktion statt Entflammungsreaktion).

## 8. Schüler

Schüler sollen nur zum Sonderunterrichtsraum, nicht aber zum Lehrervorbereitungsraum Zutritt haben.

Die Schüler sind über die Laborordnung und über die Standorte von Augenwaschflaschen, Erste-Hilfe-Schrank, Feuerlöschdecken, Feuerlöscher und über die richtige Handhabung von Sicherheitseinrichtungen, insbesondere auch von Notaus-Taster, zu informieren. Ferner muss auf die pflichtgemäße Verwendung von Schutzeinrichtungen hingewiesen werden. Dazu zählen auch die Benützung von Schutzbrillen, das Aufstellen von Schutzscheiben sowie die Verwendung von Pipettierhilfen.

Bei Experimenten mit Brand- oder Spritzgefahr ist vom Experimentator besonders auf das Tragen einer Schutzbrille zu achten; bei solchen Experimenten sind die Schüler durch eine Schutzscheibe zu schützen.

## 9. Chemie: Laborordnung

Die Schüler werden mit der Laborordnung vertraut gemacht (**Anlage 5, Abschnitt 7**).

Gesetzliche Grundlagen und wichtige Informationen sind vor Ort zugänglich (Hardcopy, Speichermedium oder Internet-Zugang):

- Chemikaliengesetz
- Chemikalienverordnung
- Giftverordnung
- Sicherheitsdatenblätter

Beschädigte Einrichtungen werden dem BSB / der Direktion gemeldet:

- elektrische Leitungen
- Schalttafeln
- Absperrorgane

- Sicherungskästen
- Maschinen: Funktionsstörungen, Erwärmung, Geräusche

Ölbäder dürfen wegen der großen Gefahrenmomente im Schulbereich nicht eingesetzt werden.

Radiogeräte werden wegen ihrer Eigenschaft als Zündquelle nicht auf dem Labortisch abgestellt.

## 10. Stoffe und Zubereitungen

Reagenzien müssen in passenden Gebinden, und diese in den dafür vorgesehenen Schränken und Behältnissen aufbewahrt werden.

Reagenzien sind richtig zu beschriften (B-KennV 1999, Bundes-Kennzeichnungsverordnung); das gilt auch für entnommene Stoffmengen, wenn sie umgefüllt und aufbewahrt werden.

Die Sicherheitsdatenblätter enthalten verschiedene nützliche Informationen:

- die Verwendung von Stoffen und Zubereitungen
- die Bereithaltung (Gebinde; Lagerung)
- das Erfordernis persönlicher Schutzausrüstung
- Brennbarkeit
- Giftwirkung und Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Entsorgung

Säuren und Laugen können in einem Schrank gemeinsam aufbewahrt werden, wenn die Säuren und die Laugen jeweils in einer säure-/laugenfesten (Kunststoff-)Tasse stehen, deren Volumen mindestens den Inhalt des größten Gebindes fasst.

Für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen sind im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996) die folgenden Verwendungsbeschränkungen und Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

### a) explosionsgefährliche Stoffe und Zubereitungen

Dazu zählen insbesondere die Stoffe mit den R-Sätzen R1-R3. Bei der Verwendung und Bereithaltung sind die S-Sätze S15-S17 zu beachten.

Explosionsgefährliche Stoffe und Zubereitungen dürfen nur in den für den Versuch notwendigen Mengen hergestellt werden und zum Einsatz kommen. Keinesfalls dürfen sie aufbewahrt werden. Reste sind nach Beendigung des Versuchs fachgerecht zu entsorgen.

Um Explosionsgefahr zu vermeiden, dürfen Versuche mit Perchloraten und Perchlorsäure (außer als verdünnte, wässrige Lösungen) im Unterricht nicht durchgeführt werden.

### b) brandfördernde Stoffe und Zubereitungen

Dazu zählen insbesondere die Stoffe mit den R-Sätzen R7 – R9. Bei der Bereithaltung ist der Kontakt mit entzündlichen Stoffen zu vermeiden.

### c) hochentzündliche, leichtentzündliche und entzündliche Stoffe

Diese Stoffe sind mit R10 – R12 gekennzeichnet.

Beim Umgang mit hochentzündlichen, leicht entzündlichen und entzündlichen Stoffen sind die entsprechenden Sicherheitsratschläge (S-Sätze) zu beachten.

Hochentzündliche, leichtentzündliche und entzündliche Flüssigkeiten dürfen nur mit geschlossenen elektrischen Heizgeräten erwärmt werden. Ausgenommen sind Experimente, bei denen das Erwärmen mit offener Flamme notwendig ist, sofern entsprechend kleine Mengen unter besonderer Vorsicht eingesetzt werden.



Beim Erhitzen aller Stoffe ist der Gefahr der Entzündung von Dämpfen besondere Beachtung zu schenken (Sicherheitsdatenblatt beachten). Das Erhitzen aller Stoffe darf nur so erfolgen, dass gegebenenfalls durch das Erwärmen gebildete gefährliche Dämpfe nicht frei in den Raum entweichen können.

In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- oder Wärmegeräten dürfen keine hoch entzündlichen, leicht entzündlichen und entzündlichen Stoffe bzw. Zubereitungen aufbewahrt oder gelagert werden. Offene Zündquellen sind von diesen Stoffen fernzuhalten.

Hoch entzündliche, leicht entzündliche und entzündliche Stoffe bzw. Zubereitungen und auch Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden.

## 11. Bereitstellung brennbarer Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten werden eingeteilt in:

- besonders gefährliche brennbare Flüssigkeiten – im Wesentlichen Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 18 °C
- 200 °C (Petroleumbenzin, Diethylether)
- Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I (Flammpunkt unter 21 °C)
- Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II (Flammpunkt unter 55 °C)
- Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III (Flammpunkt unter 100 °C)

Sofern örtliche Verhältnisse nicht anderes erfordern und keine speziellen Sicherheitsbehälter und/oder Sicherheitsschränke verwendet werden, gelten die folgenden Maximalwerte für die Bereithaltung in einem Raum:

- Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I: maximal 20 l in Gebinden bis zu 2,5 l Füllmenge, davon maximal 5 l besonders gefährliche Flüssigkeiten in Behältern mit maximal 250 ml Füllmenge.
- In Kombination mit Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II und III ist maximal die gemeinsame Bereithaltung von 10 l Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I (5 l Besonders gefährliche Flüssigkeiten inkludierbar), 150 l der Gefahrenklasse II und 300 l der Gefahrenklasse III möglich.

Alle Flüssigkeiten dürfen nicht direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt und/oder in der Nähe von Heizquellen oder Heizkörpern bereitgestellt sein.

Umgang mit und Bereithaltung von Diethylether soll nur bei Vorhandensein eines geprüften Lehrers, der gesichert den Nachweis auf Peroxidbildung durchführen kann und im Umgang mit Diethylether erfahren ist, erfolgen.

## 12. Stoffe, die nicht zusammen aufbewahrt oder bereitgestellt werden dürfen

Die Liste in **Anlage 4 (Abschnitt 6)** enthält eine Zusammenstellung von Chemikalien, die auf Grund ihrer chemischen Eigenschaften heftig miteinander reagieren können. Sie sollten daher getrennt voneinander aufbewahrt werden, sodass sie nicht miteinander in Kontakt kommen.

## 13. Gasbrenner

- Bei zentraler Gasversorgung sind nur für die jeweilige Gasart zugelassene zündgesicherte Brenner zu verwenden.
- Kartuschenbrenner sind wegen des bedeutend erhöhten Sicherheitsrisikos zu vermeiden. Wenn Kartuschenbrenner noch verwendet werden müssen, sind sie durch einen Brennerfuß oder durch eine Halterung gegen Umfallen zu sichern, Kartuschen dürfen nur in völlig entleertem Zustand ausgewechselt werden.
- Für Erdgas sind spezielle Gasgummischläuche zu verwenden.

- Für Flüssiggas sind die vorgeschriebenen Gasschläuche mit Gewebeeinlage zu verwenden. Alle Anschlüsse sind mit Schlauchschellen zu sichern.
- Der Gashahn darf nicht zur Gasregulation verwendet werden.

#### **14. Druckgasflaschen und Druckgaspackungen**

Druckgasflaschen für Wasserstoff und Sauerstoff sind in verschiedenen Räumen abzustellen. Die Standorte sind im Brandschutzplan einzutragen. Druckgasflaschen sind immer zuverlässig gegen Umfallen zu sichern und nur mit dafür geeigneten Transportwagen zu bewegen.

Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen.

Versuche mit komprimierten oder verflüssigten Gasen dürfen nur von entsprechend informierten Lehrern mit Lehramtsprüfung im Gegenstand Chemie bzw. Physik/Chemie durchgeführt werden.

Die Wartungsrichtlinien sind zu beachten (ÖNORM EN 1089-1, 1089-2, 1089-3):

- Wiederkehrende Untersuchungen gem. Versandbehälterverordnung 1996 i.d.F. BGBl. II Nr. 92/2000, § 18 sind für Kohlendioxid, Sauerstoff, Stickstoff und Wasserstoff spätestens alle zehn Jahre durchzuführen.
- Gasflaschen sind durch Ketten oder Rohrschellen zu sichern und dürfen nie frei stehen.
- Der Transport darf nur mit geeigneten Flaschentransportwagen und nur bei geschlossenem Hauptventil erfolgen.
- Zur Entnahme sind immer zugelassene Druckminderventile, gegebenenfalls Rückschlagsicherungen zu verwenden.
- Die Regelung der Gasentnahme darf nur durch das Druckminderventil erfolgen.
- Nach Gebrauch einer Druckgasflasche muss zunächst der Haupthahn geschlossen, dann das Gas aus dem Manometer abgelassen und schließlich das Druckminderventil durch Herausdrehen der Ventilschraube entspannt werden.
- Anschlusschläuche sind durch Schlauchschellen zu sichern.
- Bei Sauerstoffflaschen dürfen Gewinde, Muttern und Zuleitungsschläuche nicht gefettet werden.
- Für Sauerstoffflaschen sind Teflonschläuche zu verwenden.
- Die Lagerung von Flaschen mit Sauerstoff und von solchen mit brennbaren Gasen hat stets in verschiedenen Räumen zu erfolgen.

Maximal 20 Gaskartuschen (Druckgaspackungen) dürfen ausschließlich im Temperatur-Bereich von – 20 °C bis 70 °C bereit gehalten werden. Der Abstand zu Wärmequellen (Strahlung) beträgt mindestens 0,5 m, IR-Strahlung darf nicht auf Oberflächen fokussiert werden. Von leichtentzündlichen Stoffen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

Die Bereitstellung darf nicht auf Stiegen, in Verkehrswegen oder Kellern erfolgen, Rauchen und Hantieren mit offenem Licht und Flammen ist verboten

#### **15. Umschlossene radioaktive Stoffe**

Mit Bescheid genehmigte umschlossene radioaktive Stoffe sind durch den Strahlenschutzbeauftragten ordnungsgemäß aufzubewahren. Das örtliche Feuerwehrrkommando ist von der Aufbewahrung unter Angabe der Verhaltensmaßnahmen für die Einsatzkräfte zu verständigen. Der Aufbewahrungsort radioaktiver Strahlenquellen ist in den Brandschutzplan einzutragen.

## **16. Entsorgung**

Toxikologisch oder ökologisch relevante Stoffe werden ausschließlich durch befugte Unternehmen entsorgt. Hierzu ist der Kustos für Chemie anzusprechen.

## **17. Verhalten im Brandfall**

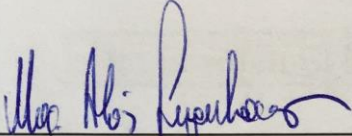
Bei Kleinbränden ist mit Löschdecke, Löschsand und Feuerlöscher ein Löschversuch zu unternehmen. Ansonsten ist nach Notfallplan vorzugehen.

Die Gasventile des Chemiebereiches sind vor Verlassen zu schließen (Notaus-Taster).

## In-Kraft-Setzung

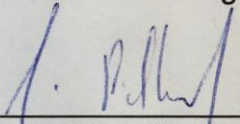
Diese Brandschutz- und Sicherheitsordnung wird mit dem Schuljahr 2018/2019  
am 14. Januar 2019 in Kraft gesetzt:

Kirchdorf/Krems, am 8. Januar 2019



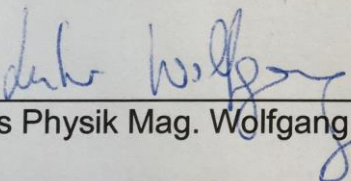
---

Leiter des BRG/BORG Mag. Alois Lugerbauer



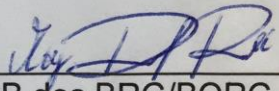
---

Kustos Chemie Mag. Gunther Pickhardt



---

Kustos Physik Mag. Wolfgang Leitner



---

BSB des BRG/BORG Mag. Reinhard Dopf

## Anhang 2

# Verhalten im Brand- und Katastrophenfall

Richtig reagieren kann nur, wer sich auf eine Gefahrensituation **geistig** vorbereitet.

Im Ernstfall ist keine Zeit Merkblätter zu studieren.

## 1.Alarmieren

**WO ??** Druckmelder auf den Gängen

**WIE ??** 1-minütiger Sirenenton

**WEN ??** Feuerwehr 122  
Direktion  
Brandschutzbeauftragte

## 2. Räumen

Beim Ertönen des Alarmsignals sind Räume und Gänge unter Aufsicht der unterrichtenden Lehrkräfte und Gangaufsichten unverzüglich und raschest zu räumen.

Lehrer, die keinen Unterricht haben, nehmen eigenständig notwendige Aufgaben wahr (Verkehrsregelung, Freihalten des Schulhofes, Unterstützung anderer Lehrkräfte...)

Behinderte Personen, Rollstuhlfahrer, etc. werden vom KlassenlehrerIn in rauchfreie Abschnitte ( Stiegenhaus, Insel, Balkone BBS) gebracht und bis zum Eintreffen der Hilfskräften ständig betreut. Es bleibt immer zumindest eine Lehrkraft für die Dauer des Ereignisses bei diesen Personen!!! Diese Lehrkraft hat sich mit den Einsatzkräften der Feuerwehr (Notruf 122) oder mit Direktor ... telefonisch in Verbindung zu setzen und Position und Anzahl der zu rettenden Personen bekanntzugeben.

Bei Alarm in einer Pause hat jede Lehrkraft, jede Schülerin und jeder Schüler das Schulgebäude auf dem nächstmöglichen Fluchtweg zum nächstgelegenen Sammelplatz zu verlassen. Wenn möglich, sollten die Gangaufsicht bzw. die Lehrkräfte in den jeweiligen Stockwerken, beim Verlassen in den Klassen nachschauen, ob noch Kinder anwesend sind, bzw. eventuell offene gelassene Türen schließen. In den Funktionsräumen (Ph,Ch,BU, .) Geräte, Gas etc. ausschalten

SchülerInnen, die sich in den Garderoben, Toilettenanlagen etc. befinden oder zum Zeitpunkt des Alarms unbeaufsichtigt sind, begeben sich selbstständig ohne Umwege zum nächstliegenden Sammelplatz und melden sich bei einer Lehrkraft..  
Fenster und Türen der Klasse schließen !!!

**WICHTIG!!! WICHTIG!!! WICHTIG!!!**

Besteht keine Fluchtmöglichkeit mehr,

- ⇒ suchen Sie einen Raum in Ihrer Nähe auf,
- ⇒ schließen Sie die Türen,
- ⇒ dichten Sie mit nassen Handtüchern, Vorhängen, Kleidungsstücken etc. die Fugen ab
- ⇒ machen Sie sich am Fenster bemerkbar.

**!!! NICHT IN DIE TIEFE SPRINGEN !!!**

Auf jeden Fall ist bei der Räumung **rigoros durchzugreifen**.  
Verlassen Sie das Gebäude mit den SchülernInnen auf dem **kürzesten Weg**.  
Schultaschen, Strassenschuhe und sonstiger Ballast sind im Klassenraum zurückzulassen

WENN MÖGLICH!!!

Luftzufuhr vermeiden!!

**Vermeiden Sie Panik oder Hysterie !!**

**Treffen Sie klare Entscheidungen.** In diesem Fall **kann nur einer bestimmen**, und das **müssen Sie sein**.

**Greifen Sie wenn nötig hart durch.**

Die SchülerInnen müssen den Ernst der Lage erkennen.

**Zeigen Sie keinerlei Unsicherheit oder Angst.**

Bewahren Sie in dieser Situationen **absolute Ruhe**.

## Fluchtwege und Sammelplätze:

Beachten Sie die vorgeschriebenen Fluchtwege und Flucht-richtungen! Ansonsten wählen Sie immer den kürzestmöglichen Fluchtweg.

### Sammelplätze sind

### Radinger Sportplatz Sporthalle

#### Meldung:

*Vor dem Verlassen* des Klassenzimmers und *nach Erreichen* des vorgesehen Sammelplatzes **überprüfen** Sie bitte **sofort und äußerst gewissenhaft** die **Vollzähligkeit** der SchülerInnen.

Das Ergebnis der Zählung melden Sie umgehend mittels **Räumungszettel** entweder den BSB oder direkt der Einsatzleitung der Feuerwehr (erkennlich am Fahrzeug mit **!!! rotem !!!**Drehlicht

Geben Sie auch Leermeldungen ab !!!

Die Sammelplätze gelten auch für einen Alarm in den Pausen!!

**Überprüfung** und **Meldung** sollten möglichst **rasch** erfolgen, damit beim Eintreffen der Einsatzkräfte bereits Infos vorliegen.

Die BSB sind für:  
AHS: Dopf/Pickhardt  
BHS: Gruber  
Alle BSB nehmen **unabhängig vom Schultyp** die Meldung entgegen.  
Ist an der angegeben Stelle kein BSB anwesend, so melden Sie direkt an die Feuerwehr-Einsatzleitung.  
**Wichtig** ist, dass Sie bei der Räumung **keine** SchülerInnen verlieren.  
Gehen Sie mit den SchülernInnen **immer soweit wie möglich** z.B. die Straße hinauf. Im Ernstfall behindern Sie sonst die Einsatzkräfte.

Ist Ihre Klasse vollzählig am Sammelplatz eingetroffen, so melden Sie das bitte auch!!!

### 3.Löschen

Nehmen Sie die Brandbekämpfung nur dann auf, wenn dies ohne Gefährdung anderer oder der eigenen Person möglich ist.

Vorrang hat immer die Sicherheit der SchülerInnen und Ihre eigene.

Die Feuerlöscher sind i.a. nach Drehen des Ventilrades erst nach ca. 3 Sekunden betriebsbereit!

⇒ IMPULSLÖSCHEN ⇐

Unsere Nasslöscher sind nach ca. 50 Sekunden Dauerbetrieb leergespritzt.

Feuerlöscher befinden sich auf den Gängen, in den Pausenräumen bzw. in den Stiegenhäusern.

### 4. Verhalten nach dem Brand

Schulgebäude erst nach Freigabe durch die zuständige Behörde betreten

Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.

Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten und/oder dem BSB bzw. den ermittelnden Beamten bekannt zu geben.

Benützte tragbare Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren vorgesehenen Standorten anbringen.



## Anhang 3

### **Aufgaben für das Schulpersonal im Brand- und Katastrophenfall**

1. Die Schulwarte öffnen bei Ertönen des Alarmsignals alle Fluchtwegtüren und arretieren sie mittels Keilen.  
Anwesendes Reinigungspersonal verlässt das Gebäude entsprechend den vorgegebenen Fluchtwegen.
2. Die Schulwarte überwachen die Räumung, weisen schulfremde Personen aus dem Gebäude und verlassen das Schulgebäude Richtung **Radinger**. Sie übergeben ihren Räumungszettel den BSB bzw. direkt der Einsatzleitung der Feuerwehr (**Fahrzeug mit rotem Drehlicht**).
3. Sollte es notwendig und möglich sein, so regeln sie bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte den Verkehr auf der Weinzierlerstrasse und sperren diese - wenn nötig - ab.
4. **Bei Eintreffen der Einsatzkräfte weisen sie diese ein.**
5. Nur wenn es zumutbar ist, bzw. die eigene Sicherheit erlaubt, beginnen sie bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte mit den Löscharbeiten